

Ehrenordnung des TSV Amorbach 1863 e.V.

§1 Inkrafttreten

Der TSV Amorbach gibt sich mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom 29. März 2019 eine Ehrenordnung. Diese tritt am 29. März 2019 in Kraft. Diese Ehrenordnung ist gemäß §16 der Vereinssatzung als Ergänzung dieser zu betrachten.

§2 Ehrenausschuss

Zuständig für die Ehrungen ist der Ehrenausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt. Der Ehrenausschuss besteht aus höchstens 5 und mindestens 3 Personen. Sie wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter. Eine Neuwahl erfolgt alle 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Mitglied des Ehrenausschusses während einer Wahlperiode ausscheiden, bestimmt der Vorstand des TSV Amorbach 1863 e.V. eine(n) Nachrücke(in) aus seinen Reihen.

§3 Änderung der Ehrenordnung

Eine Änderung der Ehrenordnung kann jedes ordentliche Vereinsmitglied beantragen. Der Ehrenausschuss berät über diesen Entwurf und leitet ihn mit einer zustimmenden oder ablehnenden Empfehlung an den TSV Vorstand weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§4 Sitzungen/Beschlussfähigkeit

Der Ehrenausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ernannten Personen anwesend sind. Er berät über mögliche Ehrungen, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden müssen. Ein zur Ehrung vorgeschlagenes Mitglied des Ehrenausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung seiner anstehenden Ehrung nicht teilnehmen.

§5 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für eine Ehrung steht jedem ordentlichen Vereinsmitglied zu. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Der Antrag zur Ehrung ist schriftlich mit Begründung an den Ehrenausschuss einzureichen.

§6 Behandlung Vorschläge

Die Vorschläge zur Ehrung werden vom Ehrenausschuss geprüft und genehmigt und bis spätestens 30 Tage vor der fälligen Mitgliederversammlung an den Vorstand weitergereicht. Dieser hat kein Vetorecht.

§7 Schweigepflicht

Über die eingereichten Vorschläge, deren Beurteilung und die Abstimmungsergebnisse besteht für den Vorstand des TSV und den Ehrenausschuss Schweigepflicht.

§8 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung oder bei einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer sonstigen würdigen Rahmenveranstaltung. Der oder die zu Ehrende muss über seine Ehrung informiert und spätestens 21 Tage vorher zu der Veranstaltung, bei der die Ehrung stattfinden soll, eingeladen werden.

Kann die zu ehrende Person oder sein Stellvertreter an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, werden die Ehrenbeweise später durch ein Vorstandsmitglied überreicht oder per Post zugesandt.

§9 Kreis der zu Ehrenden

Alle Personen und Institutionen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§10 Verantwortungsbereich

Für Glückwünsche zu runden Geburtstagen (ab dem 70. Lebensjahr) oder zu besonderen Familienfesten ist der Ehrenausschuss nicht zuständig. Ehrungen durch andere Instanzen, wie Sportverbände oder kommunale Auszeichnungen etc., liegen nicht in dem Verantwortungsbereich des Ehrenausschusses.

§11 Voraussetzungen

Die Ehrungen können für folgende Verdienste, gerechnet ab dem Jahr der Volljährigkeit, ausgesprochen werden:

1) Dauer der Mitgliedschaft

- a) 25 Jahre mit Bronzenadel und Urkunde
- b) 40 Jahre mit Silbernadel und Urkunde
- c) 50 Jahre mit Goldnadel und Urkunde und Beitragsfreiheit

2) Sportliche Erfolge

- a) Bronzenadel mit Urkunde für eine unterfränkische Meisterschaft
- b) Silbernadel mit Urkunde für eine bayerische Meisterschaft
- c) Goldnadel mit Urkunde für eine deutsche oder internationale Meisterschaft

3) Sonstige Verdienste

- a) Für Verdienste im Funktionärswesen, im Ehrenamt, im Sponsorenbereich oder in besonderer freiwilliger Mitarbeit eine Ehrenplakette mit Urkunde nach Vorschlag durch den Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss empfiehlt der TSV-Vorstandschaft allen unter **2)** geehrten Personen zusätzlich ein bleibendes Geschenk zu überreichen.

Offizielle Ehrungen nach § 11 dieser Ehrenordnung ihrer Mitglieder durch die einzelnen Abteilungen sind nicht erlaubt. Unberührt davon bleiben Anerkennungsgeschenke.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

1) Personenkreis

Der Verein kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2) Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Der Vorschlag ist an den Ehrenausschuss zu richten und ausführlich schriftlich zu begründen.

3) Voraussetzungen

- a) Mitglieder die einen mindestens 25 jährige Tätigkeit in den Bereichen Vorstand, Betreuungswesen, Liegenschaftspflege, Öffentlichkeitsarbeiten oder bei außerordentlichen sportlichen Leistungen vorweisen können.
- b) Nichtmitglieder bei einer außerordentlichen Förderung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht.

4) Ernennung

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenausschusses erfolgen. Der TSV-Vorstand hat diesen Vorschlag mit 2/3 Mehrheit zu bestätigen.

5) Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

6) Rechte

Das Ehrenmitglied ist von jedweder Beitragspflicht entbunden, hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen und ist zur Teilnahme an sämtlichen Versammlungen, ausgenommen Vorstandssitzungen, berechtigt.

7) Aberkennung

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgen. Berechtigt dazu ist allein die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. In beiden Gremien ist eine Entscheidung mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Vereinsabschluss erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

§13 Ehrenvorsitz

Ein Mitglied, das 25 Jahre lang den 1. oder 2. Vorsitz des Vereines bekleidete, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Für die Ernennung kommen die Paragraphen 1, 2, 5, 6, 7, 8, welche für die Ehrenmitgliedschaft gültig sind, zur Anwendung.